

Arbeitskreis Kommunaler Krematorien (AKK) im Deutschen Städtetag

Der Arbeitskreis Kommunaler Krematorien im Deutschen Städtetag (nachfolgend „AKK“ genannt) ist der bundesweit arbeitende Verbund Kommunaler Krematorien zum Erfahrungs- und Technologieaustausch, zur Sicherung möglichst einheitlicher Standards und Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze bei der Feuerbestattung.

Die Geschichte der Feuerbestattungseinrichtungen im Dienste deutscher Städte begann im Jahre 1878, als das erste deutsche Krematorium in Gotha errichtet wurde. Durch den langen Erfahrungszeitraum verfügt der AKK über das Wissen und die Kompetenz im Umgang mit diesem sensiblen Thema.

Der AKK verleiht Krematorien das Recht zur Führung des Siegels, die sich der Information der Öffentlichkeit verpflichtet fühlen und ihre Aufgaben im Sinne ehrlicher Vertrauensbildung transparent machen. Die Verleihung erfolgt auf Basis der Kriterien der Siegelrichtlinie.

Siegel-Krematorien haben sich verpflichtet, diese Richtlinie einzuhalten und der vorgeschriebenen Überprüfung zuzustimmen, um Bestattern und Angehörigen bei der Auswahl des Krematoriums die Sicherheit zu geben, dass alle Standards eingehalten werden.

Die Siegelrichtlinie dient auch der Aufrechterhaltung und Sicherung der hohen Qualitätsanforderungen bei allen Arbeiten im Bereich der Verstorbenenhallen und

des Krematoriums. Die getroffenen Festlegungen sind allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und sind verbindlicher Maßstab ihrer Arbeit.

Der Vorstand

Bundesrepublik Deutschland
Eintragung der Wort-Bild-Marke
in das Markenregister



Deutsches Patent- und
Markenamt
Nummer 307 54 377

Richtlinie zur Verleihung des Siegels „Kontrolliertes Krematorium“

Im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung wird das Siegel „Kontrolliertes Krematorium“ Betrieben der Feuerbestattung verliehen, wenn sie diese Siegelrichtlinie schriftlich anerkannt haben und ihre Erfüllung durch eine anerkannte, neutrale Institution im Kontroll-Turnus von drei Jahren nachgewiesen wird.

Das Siegel tragende Krematorium ist berechtigt, sich mit dem Siegel als Symbol der Vertrauenswürdigkeit der Öffentlichkeit vorzustellen.

Die Erlaubnis zur Siegelführung wird erteilt, wenn dem auf der Rückseite abgedruckten Kriterienkatalog in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Das Recht zur Siegelführung wird aberkannt bei Nichterfüllung einzelner oder aller Punkte dieser Siegelrichtlinie.

Nach Erlöschen des Rechtes zur Siegelführung darf dieses auf keinem Werbe- und/oder PR-Medium mehr erscheinen. Alle entsprechenden Daten sind unwiderruflich zu löschen. Die Siegelurkunde ist dem AKK zurückzugeben.

Die Siegelrichtlinie wurde vom Arbeitskreis Kommunaler Krematorien im Deutschen Städtetag (AKK) am 10. April 2008 verabschiedet. Eine Novellierung erfolgte am 8. September 2014.

Siegelrichtlinie des AKK

PRÄAMBEL

Die Würde des Menschen über den Tod hinaus ist oberste Richtschnur für das Personal des Krematoriums. Sein Verhalten ist geprägt von höchstem Respekt gegenüber den ganz persönlichen Lebensgeschichten der Verstorbenen, unabhängig vom Rang und Ruf, den sich ein Mensch im Laufe seines Lebens erworben hat, und dem Bewusstsein der Einmaligkeit eines jeden Lebensverlaufes.

01. Im Sinne der Pietät hat das Personal einheitliche Dienstkleidung zu tragen, die der Würde der Aufgabe und des Ortes entspricht.
02. Die Aufsicht und Führung der Anlagen hat durch integre, nach entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und in Anlagentechnik sowie ethischen Aspekten geschulte und qualifizierte Personen zu erfolgen.
03. Der interessierten Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Information über das Krematorium zu geben und Termine zu Besichtigungen sind anzubieten.
04. Das Krematorium hilft auf Wunsch bei der Übergabe der Versorbenen.
05. Auftraggebern bzw. Bevollmächtigten ist jederzeit Einblick in die mit ihren Verstorbenen zusammenhängenden Abläufe zu gewähren, insbesondere haben sie das Recht, den Termin der Feuerbestattung zu erfahren.
06. Auftraggebern bzw. Bevollmächtigten ist die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Einäscherung zu geben.
07. Der Umgang mit Wertstoffen ist nachvollziehbar darzustellen. Im Falle der Verwertung verpflichtet sich das Krematorium zu absoluter Transparenz über den Verbleib der Erlöse.
08. Die Feuerbestattung hat nach der jeweils gültigen Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BimSchV) und nach VDI zu erfolgen.
09. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind von jedem Mitarbeiter zu befolgen.
10. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Gesundheitsfürsorge für das Personal richtet sich nach dem Infektionsschutzgesetz. Dabei sind die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und die gültigen Reinigungs- und Desinfektionspläne einzuhalten.
11. Die Dokumentation aller Messungen mit den Messergebnissen ist vorgeschrieben und den öffentlichen Kontrollbehörden auf Verlangen vorzulegen.
12. Die Einhaltung der gesetzlichen und von den Anlagen-Herstellern vorgeschriebenen Wartungsintervalle ist sicherzustellen und durch Wartungsprotokolle zu dokumentieren.
13. Filterstäube und andere anfallende Rückstände sind fachgerecht zu entsorgen oder zu verwerten. Die Lagerung hat sachgerecht und für Unbefugte unzugänglich zu erfolgen.
14. Jedes Krematorium hat ein Einäscherungsbuch zu führen. Hierin wird der Name und der Vorname des/der Verstorbenen mit der ihm/ihr zugeordneten Einäscherungsnummer registriert. Zudem ist der Zeitraum von der Annahme des/der Verstorbenen bis zur Urnenausgabe lückenlos zu dokumentieren.
15. Es ist eine ausreichende Anzahl an Kühlplätzen vorzuhalten.
16. Den Bestattungsunternehmen ist die 24-Std.-Anlieferung zu ermöglichen.
17. Die sichere Aschetrennung ist zu garantieren. Dies ist durch Identifikationsmarke und entsprechende schriftliche Dokumentation sicherzustellen.
18. Die Feuerbestattung hat bei Vollständigkeit der erforderlichen Papiere innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erfolgen.
19. Der Standort des Krematoriums soll sich in einem Umfeld befinden, das sich auf die Würde des Feuerbestattungs-ortes nicht störend auswirkt.

Siegel-Beschreibung und Berechtigungen

01. Das Siegel besteht aus dem um die kreisförmige Bildmarke angeordneten Wortlaut „Kontrolliertes Krematorium“ und der Bildmarke. Der Zwischenraum eines gekonterten und eines seitenrichtigen „K“ bildet die Form einer Urne.
02. Das Siegel wird dem kontrollierten Krematorium in digitaler Form zur Verfügung gestellt. In die Datensätze darf nicht eingegriffen werden.
03. Mit der Vergabe des Siegels erteilt der AKK die Berechtigung zur Siegelführung für die Dauer des Prüfintervalls. Dieses beträgt drei Jahre, die Prüfung erfolgt durch eine neutrale Prüfinstitution. Das Nutzungsrecht ist durch Vertrag mit der Markeninhaberin geregelt.
04. Die Siegelurkunde wird von den Zeichnungsberechtigten des „Arbeitskreis Kommunaler Friedhofsverwalter im Deutschen Städtetag (AKF)“ und des „Arbeitskreis Kommunaler Krematorien im Deutschen Städtetag (AKK)“ unterzeichnet und dem kontrollierten Krematorium übergeben.
05. Hat die Kontrollinstitution Kriterien dieser Siegelrichtlinie als nicht erfüllt bezeichnet, so ist dieser die Erfüllung aller Kriterien innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, trifft der Vorstand des AKK eine Entscheidung über den Entzug der Berechtigung zum Führen des Siegels.
06. Im Falle eines Entzuges der Berechtigung zur Siegelführung kann diese Berechtigung frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut beantragt werden. Sind die Kriterien der Siegelrichtlinie dann erfüllt, fällt die Lizenzgebühr erneut an.
07. Wurde einem Krematorium die Berechtigung zur Siegelführung entzogen, so hat es keinen Anspruch auf Erstattung der Lizenzgebühr. Die Siegelurkunde ist an den AKK zurückzugeben.
08. Eine Haftung des AKK aus dem Gebrauch des Siegels ist ausgeschlossen.